

Interdikt betroffene Terrain mit 300,000 Quadratfuß zu niedrig gegriffen oder den Ankaufspreis desselben zu niedrig berechnet haben, liegt nichts vor, vielmehr entspricht der angenommene Ankaufspreis dem dießfälligen Inhalt der Akten.

6. Was endlich die heutigen Begehren der Eisenbahngesellschaft um Streichung der beiden Posten von 4000 Fr. Entschädigung für die Nachtheile, welche durch das Interdikt entstanden sind, und 16,000 Fr. Entschädigung für die Nachtheile, welche der Immobiliengesellschaft durch die theilweise Expropriation an dem ihr verbleibenden Lande entstehen, betrifft, so ist es der Eisenbahngesellschaft ebenfalls nicht gelungen, die Beweis kraft des Expertengutachtens, auf welchem jene beiden Ansätze beruhen, zu erschüttern und müssen daher auch diese Begehren abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen:

a) für 15,778 Quadratfuß Land à 1 Fr. per Quadratfuß	Fr. 15,778 —
b) für indirekten Schaden	„ 20,000 —
Summa	Fr. 35,778 —

(Franken fünfunddreißigtausend siebenhundertachtundsiebenzig) —
nebst Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtre-
tungsobjectes an.

34. Urtheil vom 31. März 1876 in Sachen der
schweiz. Centralbahn gegen die Stadtgemeinde
Basel.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadt-
gemeinde Basel zu bezahlen:

a) für 32,220 Quadratfuß Land Fr. 28,000
sammt Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtre-
tungsobjectes an;

b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße zum
Gottesacker Fr. 6,905
sammt Zins zu fünf Prozent vom 31 März 1875 an.

2. Die weiteren Forderungen der Stadtgemeinde sind abge-
wiesen.

B. Diesen Antrag nahmen mit Bezug auf Disp. 1 beide
Parteien an. Dagegen nahm die Stadtgemeinde ihr vor
Schätzungskommission gestelltes Begehren, daß ihr für Verlust
der Benutzung des Gottesackers während der Dauer des Provi-
soriums vom 21. September 1874 hinweg eine jährliche Ent-
schädigung von 9,286 Fr. 95 Cts. zugesprochen werde, wieder
auf und trug in erster Linie auf Gutheißung derselben, even-
tuell auf Anordnung einer Oberexpertise an.

Die Eisenbahngesellschaft verlangte Abweisung dieses Begehrens.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits in dem gestern erlassenen
Urtheile in Sachen der Centralbahn gegen die süddeutsche Im-
mobiliengesellschaft ausgesprochen hat, beschränken sich die An-
sprüche der Expropriaten auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher
ihnen durch das eingetretene Expropriationsverfahren zugesügt
wird, und können dagegen solche Nachtheile, welche denselben
aus einer erst projektierten, noch nicht in's Stadium der Ver-
wirklichung getretenen Expropriation nach ihren Behauptungen
entstehen sollen, nicht in Betracht kommen. Demnach fragt es
sich im vorliegenden Falle nur, ob der Stadtgemeinde Basel
durch die in Folge der Planaufgabe für das ursprünglich größere
Projekt vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875, an
welchem Tage der Plan zurückgezogen wurde, entzogene Be-
nutzung des Gottesackers ein Schaden entstanden, beziehungs-
weise wie hoch derselbe anzuschlagen sei.

Die Pflicht des Bauunternehmers zum Ersatze solchen aus
der Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen
Schadens ist in Art. 23 Lemma 2 des Bundesgesetzes vom
1. Mai 1850 ausgesprochen.

2. Berücksichtigt man nun, daß nach dem ursprünglich auf-
gelegten Plane circa zwei Drittheile des Gottesackers in Ex-

propriation gefallen wären, für welche in gleicher Lage kein Ersatz hätte gefunden werden können, so muß zugegeben werden, daß durch die Planauflage die Benutzung des ganzen Gottesackers verhindert wurde, indem der übrig bleibende Theil, welcher die Gebäulichkeiten enthält, zu klein gewesen wäre, um seiner Bestimmung erhalten zu bleiben. Obgleich nun die Stadtgemeinde Basel wenigstens noch einen anderweitigen Kirchhof besitzt, welchen sie während jenes Zeitraumes benutzen konnte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß das eingeleitete Expropriationsverfahren mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile für dieselbe herbeiführte, für welche ihr eine Entschädigung gebührt, und nun erscheint es den Verhältnissen angemessen, wenn dieselbe auf rund 1000 Fr. festgesetzt wird. Auf Ersatz des Zinses der Anlagelosten hat die Stadtgemeinde deßhalb keinen Anspruch, weil es sich hier um eine öffentliche Anstalt und nicht um eine Kapitalanlage handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadtgemeinde Basel zu bezahlen:

a) für 32,220 Quadratfuß Land Fr. 28,000
samt Zins zu 5 Prozent von Inangriffnahme des
Abtretungsobjectes an;

b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße
aus zum Gottesacker " 6,905
samt Zins zu 5 Prozent vom 31. März 1875 an;

c) für Verhinderung der Benutzung des Gottes-
ackers vom 21. September 1874 bis 20. Februar
1875 " 1,000
samt Zins zu 5 Prozent vom 21. Sept. 1874 an.

Summa . Fr. 35,905

Franken fünfunddreißigtausend neunhundert und fünf.

2. Die weiteren Forderungen der Stadtgemeinde sind abgewiesen.